

621/A XX.GP

der Abgeordneten Maria Schaffenrath und PartnerInnen betreffend
ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985
(BGBl. Nr. 76/1985) idgF geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetzgesetz 1985
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 768/1996, wird wie
folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3a entfällt.

Begründung

ad 1

Damit die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sichergestellt ist, ist sonderpädagogische Unterstützung in der Regel unverzichtbar. Die Zuteilung der Ressourcen (Stundenzuteilung der sonderpädagogischen Lehrkraft) erfolgt über den Bescheid, daß eine Schülerin bzw. ein Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Da nicht von vorneherein angenommen werden kann, daß der sonderpädagogische Förderbedarf von SchülerInnen mit Sinnes- und Körperbehinderungen beim Übertritt in die folgende Schulform wegfällt, soll der diesbezügliche Bescheid aus der Volksschule übernommen werden.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine erste Lesung die Zuweisung an den Unterrichtsausschuß vorgeschlagen.